

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Dithmarschen
– verwaltet durch das
Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)¹**

Vom 12. Januar 2019

(KABl. S. 269)

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat gemäß § 9 Satz 2 der Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen – verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW) vom 12. Februar 2020 (KABl. S. 152) mit Ablauf des 31. Mai 2020 außer Kraft.

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen hat am 12. Januar 2019 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) ¹Das DFW ist eine unselbstständige Anstalt öffentlichen Rechts des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen. ²Für die Benutzung der vom DFW verwalteten Friedhöfe sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Dithmarschen hat die Trägerschaft für die von ihm verwalteten Friedhöfe jeweils durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Rechtsnachfolger von den bisherigen Friedhofsträgern übernommen.

§ 2

Gebührenschild

¹Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. ²Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) ¹Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. ²Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) ¹Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. ²§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) ¹Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarife

- (1) Für die vom DFW verwalteten Friedhöfe werden Gebühren nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifen erhoben.
- (2) Für die vom DFW verwalteten Friedhöfe, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, bleiben die Gebührentarife der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der bisherigen Träger in Kraft.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Friedhofsgebührensatzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Friedhofsgebühren für die jeweilige Nutzungszeit gemäß Friedhofssatzung.
- (2) Maßgebend für die Berechnung der Gebühren anlässlich einer Beisetzung ist das Datum des aktuellen Sterbefalls, in allen anderen Fällen der Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehen sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, festgesetzt und erhoben.
- (4) 1Unbelegte Gräber können nur auf Antrag an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. 2Umtausch ist ausgeschlossen. 3Eine Kostenerstattung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen in den ersten zehn Jahren nach Neuvergabe des Nutzungsrechts möglich.

„Bei positivem Bescheid werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 Prozent des zu erstattenden Betrages und die für das Abräumen der Grabstätte entstehenden Kosten vom Erstattungsbetrag einbehalten. „Bei Ausbettungen aus einem Reihengrab werden die gezahlten Nutzungsgebühren nicht zurückerstattet.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

(1) „Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand festgelegt. „Zusatzkosten für Grabpflegen, Kosten für Gedenktafeln und Sonderleistungen werden in der jeweils aktuellen Preisliste für Serviceleistungen erfasst.

(2) „Die Kosten für die Einrichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung. „Sie werden vom Rentamt des Kirchenkreises Dithmarschen gesondert festgelegt.

§ 9

Inkrafttreten und Bekanntmachung

„Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.¹ „Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. Dezember 2017 außer Kraft.

Diese Satzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme bereitgestellt auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen unter Einrichtungen Friedhofswerk: www.kirche-dithmarschen.de veröffentlicht.

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 3. Mai 2019 in Kraft.

Anlage 1
zur Friedhofsgebührensatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen
vom 12. Januar 2019

Die Gebührentarife gemäß § 6 der Friedhofsgebührensatzung werden für die nachfolgenden Friedhöfe wie folgt festgelegt:

1. Friedhof Heide, Lobeskampweg 4, 25746 Heide mit den Friedhöfen
 - a) St. Johannes-Friedhof (Südfriedhof), Lobeskampweg 4, 25746 Heide
 - b) Zütphenfriedhof (Nordfriedhof), Weddingstedter Str. 26, 25746 Heide
(siehe Anlage 1 Nr. 1)
2. Friedhof Neuenkirchen, mit dem Friedhof
 - a) Karkenweg 7, 25792 Neuenkirchen
(siehe Anlage 1 Nr. 2)

**Zu Anlage 1 Nr. 1
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen
– verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)
Stand 12. Januar 2019**

hier:

Friedhöfe in Heide (St. Johannes und Zütphen)

gemäß § 6 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)
1. Reihengrabstätte
 - a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre 250 Euro
 - b) Rasenreihengrab mit Pflanzbeet für 25 Jahre 875 Euro
 - c) Rasenreihengrab (Ganz in Grün) mit Stauden für 25 Jahre 1550 Euro
 2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite –
 - a) Wahlgrabstätte herkömmlich 475 Euro
 - b) Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet 975 Euro
 - c) Rasenwahlgrab (Ganz in Grün) mit Stauden 1800 Euro
 - d) Urnenwahlgrab im Rondell 1900 Euro
 - e) im muslimischen Gräberfeld mit Steinkante 1150 Euro
 - f) im muslimischen Gräberfeld mit Steinkante mit Stauden 2300 Euro
 3. Wahlgrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld mit Gedenkstein und Gravur für 25 Jahre
 - a) für Särge 2150 Euro
 - b) für Urnen 1650 Euro
 4. Urnengemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre – anonym – 785 Euro
 5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges 290 Euro

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 2 a bis f und Absatz 3 a bis b berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.
 Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
7. Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter Absatz 2a
 für jede Grabbreite pro Jahr 10 Euro
- II. Verwaltungsgebühren
1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 25 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit über 1,20 m | 95 Euro |
| b) | eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m | 70 Euro |
| c) | eines liegenden Grabmals | 40 Euro |
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Gewerbetreibenden 50 Euro
4. Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahre vor Ablauf der Ruhezeit, je Grabbreite und Jahr 30 Euro
- III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung
1. Für eine Bestattung
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | eines Sarges bis 1,20 m | 170 Euro |
| b) | eines Sarges über 1,20 m | 450 Euro |
| c) | einer Urne | 170 Euro |
| d) | einer Urne im anonymen Gemeinschaftsgrabfeld | 75 Euro |
| e) | einer Fehl- oder Totgeburt | 75 Euro |

2.	Für eine Ausgrabung	
a)	eines Sarges bis 1,20 m	630 Euro
b)	eines Sarges über 1,20 m	1800 Euro
c)	einer Urne	240 Euro
3.	Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite	180 Euro
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Gebühr für die Benutzung des Ruheraumes,	
a)	mit Zugang	120 Euro
b)	ohne Zugang	90 Euro
2.	Gebühr für die Benutzung des Klimaraumes, je Tag	25 Euro
3.	Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle	230 Euro
4.	Gebühr für die Benutzung des Feierraumes	100 Euro
5.	Gebühr für eine Namenstafel im Garten der Erinnerung für 25 Jahre	180 Euro

zu Anlage 1 Nr. 2
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Dithmarschen
– verwaltet durch das Evangelisch-Lutherische Friedhofswerk (DFW)
Stand 12. Januar 2019

hier:
Friedhof in Neuenkirchen
gemäß § 6 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)
1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre – je Grabbreite –
 - a) Wahlgrabstätte herkömmlich 850 Euro
 - b) Rasenwahlgrab mit Pflanzbeet 1550 Euro
 - c) Rasenwahlgrab (Ganz in Grün) mit Stauden 2200 Euro
 - d) Urnenwahlgrab im Rondell 2600 Euro
 2. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Sarges 455 Euro
 3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
 - a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Absatz 1 a bis d berechnet.
 - b) Grabstätte in einem Urnengemeinschaftsgrabfeld in Rasenlage – je Jahr und Grabbreite – 70 Euro

Diese Gebühr gilt nur für bestehende Nutzungsrechte. Ein Neuerwerb von Grabstätten dieser Grabart ist nicht mehr möglich.

Beim Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
 4. Eingeschränktes Nutzungsrecht für herkömmliche Wahlgrabstätten unter Absatz 1a
für jede Grabbreite pro Jahr 25 Euro

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 30 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit über 1,20 m 95 Euro
 - b) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit bis 1,20 m 80 Euro
 - c) eines liegenden Grabmals 60 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden 60 Euro
4. Für die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte maximal fünf Jahr vor Ablauf der Ruhezeit je Grabbreite und Jahr 60 Euro

III. Gebühren für die Bestattung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung

1. Für eine Bestattung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 300 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 550 Euro
 - c) einer Urne 210 Euro
2. Für eine Ausgrabung
 - a) eines Sarges bis 1,20 m 850 Euro
 - b) eines Sarges über 1,20 m 1700 Euro
 - c) einer Urne 250 Euro
3. Für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne wegen einer Erdbestattung in derselben Grabbreite 290 Euro